

GEMEINDE PLASSELB



REGLEMENT DER GEMEINDE PLASSELB ÜBER DIE HUNDEHALTUNG UND DIE HUNDESTEUER

2016

Reglement der Gemeinde Plasselb über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung von Plasselb

gestützt auf:

das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR;SGF 725.31);
das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG;SGF 140.1);
das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GSTG;SGF 632.1);

beschliesst:

1. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

2. KAPITEL: Pflichten von Halterinnen und Haltern

Art. 2 Pflichten von Halterinnen und Haltern

¹Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

²Sie teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde alle Änderungen mit, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank *ANIS betreffen.

3. KAPITEL: Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen Ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

² Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

**Gemäss Artikel 4 und 59 Abs. 2 HHR wurde mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 der Name der Datenbank „ANIS“ durch „AMICUS“ ersetzt (Verordnung des Staatsrates vom 29. Februar 2016 zur Änderung des HHR, am 11. März 2016 in der ASF publiziert [ASF 2016_031] und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten).*

Art. 4 Streuende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

¹Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

²Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³Erfährt der Gemeinderat von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln, Gelingt ihm dies nicht, so meldet er den streunenden Hund dem Veterinäramt oder notfalls der Polizei.

Art. 5 Gefährliche Hunde

a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

¹Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen die in seiner Gemeinde wohnhafte Halterin oder den in seiner Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

²Er kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfall dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Art. 6 b) Meldung (Art 25 HHG)

Der Gemeinderat meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:

- Friedhof und Anlagen bei der Pfarrkirche
- Anlagen der Muelers-Grotte

²In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- sämtlichen Gehsteigen der Gemeinde- und Kantonalstrassen

Art. 8 Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR)

¹Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

²Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 9 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 47 HHR)

¹Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

²Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

²Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten

4. KAPITEL: Gebühren

1. Abschnitt: Kommunale Hundesteuer

Art. 11 Grundsatz

¹Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

²Für die Haltung von Hunden, die im Verlauf des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

³Die Steuer wird innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung erstellt.

⁴Die Datenbank *ANIS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Art. 12 Betrag der Steuer

¹Die Steuer beträgt 40. — Franken pro Hund und Jahr.

²Die Steuer kann mit Beschluss der Gemeindeversammlung bis auf 100.— Franken pro Hund und Jahr erhöht werden.

Art. 13 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG und HHR)

¹Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher und die Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit

**Gemäss Artikel 4 und 59 Abs. 2 HHR wurde mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 der Name der Datenbank „ANIS“ durch „AMICUS“ ersetzt (Verordnung des Staatsrates vom 29. Februar 2016 zur Änderung des HHR, am 11. März 2016 in der ASF publiziert [ASF 2016_031] und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten).*

²Als Hilfhunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

³Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Besteuerung der Händlerinnen und Händler mit Patent

Art. 14 Grundsatz

Personen mit einem Hundehandelspatent entrichten einmal jährlich eine kommunale Steuer, unabhängig von der Anzahl Hunde, die sie halten.

Art. 15 Berechnung der Steuer

¹Die Steuer, die Hundehändlerinnen und –händler jährlich für das Hundehandelspatent entrichten müssen, setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) einer Grundgebühr von 150.— Franken;
- b) einer Umsatzgebühr von 10.— Franken für jeden umgesetzten Hund.

²Die Höhe der Umsatzgebühr wird aufgrund der Anzahl der Geschäfte, die im Gesuch um das Hundehandelspatent angegeben wurde, provisorisch festgelegt. Die definitive Festlegung der Höhe des Betrags kann auf der Grundlage der in der Datenbank *ANIS gespeicherten Daten erfolgen.

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Art. 16 Grundsatz

¹Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

²Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 17 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹Jede Hinterziehung der in den Artikel 11 und 14 dieses Reglement vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochenen Busse von 20 bis 1'000 Franken nach sich (Art. 86 GG).

**Gemäss Artikel 4 und 59 Abs. 2 HHR wurde mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 der Name der Datenbank „ANIS“ durch „AMICUS“ ersetzt (Verordnung des Staatsrates vom 29. Februar 2016 zur Änderung des HHR, am 11. März 2016 in der ASF publiziert [ASF 2016_031] und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten).*

²Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 18 Verzugszinsen

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 19 Rechtsmittel a) Im Allgemeinen

¹Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Artikel 20 dieses Reglements, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 b) Beanstandung der Steuerrechnung

¹Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

²Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

³Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 09. Juli 1999 wird aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 21. November 2008

Der Gde'Schreiber

Anton Raemy



Der Vize-Ammann

Heinrich Rüffieux

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am 07 JAN. 2009

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher